

Corona-(Selbst-)Test

Bescheinigung



DaTeNSCHuTZ Ihr persönlicher Datenschutzbeauftragter aus Hannover www.DTNSCHTZ.de

Datenschutzhinweise und Bescheinigung Testergebnis

Dieses Muster ist lediglich für Tests die getestetete selber zahlen bzw. der Test NICHT als Bürgertest gemäß Coronavirus-Testverordnung – TestV abgerechnet wird!

Dieses Muster dient als Vorlage und kann auf eigene Verantwortung nach Ergänzung und Anpassung verwendet werden. Es darf nur kostenfrei weitergegeben werden. Ein Download von anderen Seiten ist nur zulässig, wenn die Seite 3 komplett mit den Daten des Verantwortlichen ausgefüllt ist.

Niedersächsische Corona Verordnung ab 18.6.2021 (Auszug) – Stand 7.7.2021

Die Person, die den Test ... durchgeführt oder ... beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

Ergibt eine Testung das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers ... mitzuteilen; Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware erfolgen...“.

DaTeNSCHuTZ
Lorenz Macke
Hannover
Ihr persönlicher Datenschutzbeauftragter www.DtnSchtz.de



Ich lerne von Ihren Hinweisen und Fragen: 0511 55 19 11

Über eine Google-Bewertung oder eine freundliche Rückmeldung freue ich mich unter www.DtnSchtz.de/Danke . Die Urheberdaten dürfen dann entfernt werden. Ihnen, Ihren Kunden und Mitarbeitenden, wünsche ich Gesundheit.

Seite 1 ist intern.

Diese Seite 2 ist eine interne Erklärung

Seite 3 Verfügbar machen

Seite 4 Auf Anforderung mit Testergebnis aushändigen.

Tip: Ihre Mitarbeiter müssen im Sinne des Datenschutzes zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.

Treffen Sie Vorkehrungen, dass niemand Unberechtigtes die Daten zur Kenntnis nimmt. ABSTAND bei der Erfassung der Kontaktdaten und Sichtschutz sollten gewährleistet sein.

Sorgen Sie für sichere Lagerung bzw. Speicherung der Daten.

Anmerkung: Die 4 Wochen habe ich basierend auf der Sächsischen CoronaVO festgelegt – Pflicht zum Nachweis der Testung für Betriebe.

Der Zweck der Dokumentation hat sich ‚eigentlich‘ nach 48 Stunden erledigt. Es gibt bisher keine Fristen für die Aufbewahrung des ausgestellten Testergebnisses. Das Testergebnis ist im Sinne des Datenschutzes eine BESONDERS schützenswerte Information.

Die Daten dürfen NUR für den angegebenen Zweck (Test) verwendet werden.

1. Datenschutzhinweise der Testperson verfügbar machen
2. Kontaktdaten für den Zweck des Tests erfassen
3. Test durchführen
4. Testergebnis Negativ -> 8
5. Positiv -> Meldung der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt
6. Person darf die Veranstaltung, Lokation, Betrieb, Geschäft.... nicht betreten
7. Weiter -> 11
8. Datenschutzhinweise für den Besuch / die Teilnahme zur Verfügung stellen
Muster: <https://www.dtnschtz.de/tag/muster/> **
9. Kontaktdaten erfassen **
10. Person darf an die Veranstaltung, Location, Betrieb, Geschäft... betreten
11. Daten SICHER aufbewahren!!!
12. Daten nach Frist löschen/vernichten
13. Ende

** sofern in der Stadt, Region, im Bundesland vorgeschrieben.

DaTeNSCHuTZ

Lorenz Macke

Hannover

Ihr persönlicher Datenschutzbeauftragter www.DtnSchtz.de



Informationsblatt

Datenverarbeitung Corona-Virus SARS-CoV-2 (Selbst-) Test

Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe C, die Erfassung der Daten aus rechtlicher Verpflichtung durch die CoronaVO im Bundesland / Landkreis / Stadt : _____

Wer verarbeitet Ihre Daten

Geschäft/ Betrieb : _____

Verantwortlicher (Name) : _____

Straße : _____

Postleitzahl : _____

Ort : _____

Telefon oder Webseite : _____

Sofern ein Datenschutzbeauftragter benannt wurde, so ist dieser wie folgt zu erreichen: _____

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Dieses Informationsblatt ist wie folgt nachzulesen:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aushang | <input type="checkbox"/> Aushändigung |
| <input type="checkbox"/> Vorlage | <input type="checkbox"/> Homepage |

Der Zweck ist die Dokumentation des Testergebnisses mit Ihren Kontaktdaten.

Die Daten werden nur diese Zwecke verwendet.

Die Speicherung für DIESEN ZWECK erfolgt für maximal 96 Stunden, danach werden die Daten unkenntlich gemacht bzw. gelöscht.

Die Datenverarbeitung zum Nachweis der Durchführung und zur Abrechnung (jeweils ohne Testergebnis) ist hiervon unberührt.

Ist das Testergebnis „positiv“, sind wir verpflichtet, die erfassten Kontaktdaten mit dem Testergebnis unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Ab dem Zeitpunkt ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich.

Nur wenn die Kontaktdaten angegeben werden, darf der (Selbst-)Test durchgeführt werden.

DaTeNSCHuTZ

Lorenz Macke

Hannover

Ihr persönlicher Datenschutzbeauftragter www.DtnSchtz.de



Bescheinigung

Über einen gemäß Corona-Verordnung
durchgeführten Corona-Virus SARS-CoV-2 (Selbst-) Test

Interne laufende Nummer:

Wer hat den Test durchgeführt / beaufsichtigt

Geschäft/ Betrieb:

Beaufsichtigende Person:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefonnummer optional:

Getestete Person

(identisch mit den Angaben aus dem Personalausweis)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Plz:

Ort:

Land:

Name des Tests:

Hersteller des Tests:

Testdatum:

Testuhrzeit:

Testart mit X kennzeichnen: Antigen-Schnelltest Selbsttest unter Aufsicht

Testergebnis mit X kennzeichnen: Positiv * NEGATIV 😊

Unterschrift Betrieb/ beaufsichtigende Person:

** Bitte begeben Sie sich bei einem positiven Antigen-Schnelltest oder einem positiven Selbsttest unmittelbar in Selbstisolation. Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test (u.a. Arzt, Testzentrum) durchführen zu lassen. Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Festgestellte Verstöße werden zur Anzeige gebracht. Wer ein gefälschtes Dokument verwendet, um Zugang zu einer Einrichtung oder einem Angebot zu erhalten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach der Corona-Verordnung des Landes mit einer Geldbuße geahndet wird.*

DaTeNSCHuTZ

Lorenz Macke

Hannover

Ihr persönlicher Datenschutzbeauftragter www.DtnSchutz.de

